

Psychotherapie-Ausbildung im Rahmen der Bachelor-/Masterstudienreform

Was sich alles ändert, wenn sich nichts ändert – und wie das geändert werden kann

Wolfgang M. Groeger

Ruhr-Universität Bochum, Zentrum für Psychotherapie

Zusammenfassung: Ausgehend von einer Gegenüberstellung der Vorgaben zur Einführung der Bachelor-/Masterstudiengänge im Rahmen des „Bologna-Prozesses“ und der Zulassungsvoraussetzungen zur Psychotherapieausbildung nach dem Psychotherapeutengesetz wird untersucht, welche Konsequenzen sich aus der Studienreform ergeben. Als kritisch erweisen sich dabei die unterschiedlichen Zulassungsvoraussetzungen zur Ausbildung für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, die sich unter den Bedingungen der Studienreform noch zuspitzen. Es wird gefragt, ob derart unterschiedliche Eingangsqualifikationen sinnvoll und gerechtfertigt sind, ob sie berufs- und gesundheitspolitisch gewollt werden, welche Konsequenzen damit verbunden sind, ob Änderungen erforderlich sind und wie diese durchgesetzt werden können. Orientiert an den Zielen einer qualitativ hoch stehenden Berufsausübung und Gesundheitsversorgung werden Schlussfolgerungen für eine Neuregelung der Zulassungsvoraussetzungen und für eine Neukonzeption der Psychotherapieausbildung gezogen, die geeignet sind, zu einer Überwindung der bestehenden berufsrechtlichen Unterschiede zwischen beiden Berufsgruppen beizutragen und den Nachwuchs an approbierten Psychotherapeuten zu fördern.

Drei Wochen vor Verabschiedung des Psychotherapeutengesetzes¹ im Juni 1998 vereinbarten die Bildungsminister von Frankreich, Deutschland, Italien und Großbritannien im Mai 1998 in Paris eine zwischenstaatliche Erklärung zur Harmonisierung der europäischen Hochschulbildung. Im Jahr darauf unterzeichneten 29 europäische Nationen die so genannte Bologna-Deklaration in der Absicht, bis zum Jahr 2010 einen einheitlichen europäischen Hochschulraum zu schaffen. In den alle zwei Jahre stattfindenden Nachfolgekonferenzen, die seitdem den so genannten Bologna-Prozess begleiten, ist die Anzahl der beteiligten Nationen inzwischen auf 40 angewachsen. Für Deutschland haben sich Bund und Länder in bemerkenswerter Einmütigkeit auf den Bologna-Prozess verpflichtet und die Reform des deutschen Hochschulwesens seitdem en-

ergisch vorangetrieben. Den aktuellen Statistiken der Hochschulpolitik² zufolge wurden im Sommersemester 2006 an deutschen Hochschulen bereits 4.094 Bachelor- und Masterstudiengänge angeboten; dies entsprach mit Stand vom 01.03.2006 einem guten Drittel (36%) aller Studiengänge an deutschen Hochschulen. Die Reform hat längst auch die (sozial-)pädagogischen Fächer und das Fach Psychologie erreicht: so schlossen im Sommer 2005 an der Ruhr-Universität Bochum die ersten Absolventen des reformierten Psychologiestudiums mit dem Grad eines „Bachelor of Science“ ab und begannen in der Mehrzahl im Oktober 2005 mit dem Master-Studium.

Für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten bleibt diese Entwicklung nicht

ohne Folgen. Zu fragen ist, wie sich die Veränderung der Studiengänge und -abschlüsse auf die Psychotherapieausbildung auswirkt, wenn das Psychotherapeutengesetz im Hinblick auf die Zulassung zur Ausbildung unverändert bleibt. Die Brisanz dieser Frage erschließt sich, wenn man sich vor Augen hält, dass je nach Regelung der Zulassungsvoraussetzungen resultieren wird, dass sich die Ausbildungsdauer bis zur Approbation verkürzt oder verlängert, dass der Nachwuchs approbierter Psychotherapeuten durch eine Quotierung im Übergang von der ersten zur zweiten Studienstufe erleichtert oder erschwert wird, dass die Qualifikationsunterschiede innerhalb und zwischen den beiden Berufsgruppen zu- oder abnehmen und dass die Grundlage jeder akademischen Ausbildung – die Einheit von Forschung, Lehre und Praxis – erhalten bleibt oder verloren geht. Auf längere Sicht gesehen, wird damit von den Antworten nicht weniger abhängen als die Zukunft unserer Heilberufe, der Verlust oder der Erhalt und Ausbau unserer Position im Gesundheitswesen und nicht zuletzt eine Verschärfung oder Aufhebung der bestehenden berufsrechtlichen Unterschiede zwischen Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten.

1 Gesetz über die Berufe des Psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (Psychotherapeutengesetz – PsychThG). Bundesgesetzblatt, 1998, I, S. 1311 ff.

2 Statistische Daten zur Einführung von Bachelor- und Masterstudiengängen Sommersemester 2006. Herausgegeben von der Hochschulrektorenkonferenz, Bonn, April 2006.

Kleine Anzeigen – mit großer Wirkung!

Der neue Kleinanzeigenmarkt im Psychotherapeutenjournal

Eintrag ins Branchenverzeichnis pro Zeile und Rubrik

€ 11,-

Für den ersten Grundeintrag mind. 4 Zeilen (1-spaltig, 41 mm breit), der Eintrag läuft bis auf Widerruf, mind. aber in 4 hintereinanderfolgenden Ausgaben.

- | | | |
|---|---|---|
| <input type="checkbox"/> Aus-, Fort-, Weiterbildung | <input type="checkbox"/> Kliniken/Rehazentren: | <input type="checkbox"/> Suchterkrankungen |
| <input type="checkbox"/> Dienstleistungen | <input type="checkbox"/> Alkohol-/Medikamentenabhängigkeit | <input type="checkbox"/> Psychiatrie |
| <input type="checkbox"/> Fachliteratur | <input type="checkbox"/> Drogenentzug/-entwöhnung | <input type="checkbox"/> Rehaeinrichtungen |
| <input type="checkbox"/> Rechtsanwälte | <input type="checkbox"/> Kinder-/Jugendtherapie, -psychiatrie | <input type="checkbox"/> Mutter-Kind-Kurheime |
| <input type="checkbox"/> Softwareunternehmen | <input type="checkbox"/> Psychosomatische Erkrankungen | |
| <input type="checkbox"/> Versicherungen | Fordern Sie hierzu unsere ausführlichen Mediadaten an. | |

Grundeintrag 4 Zeilen (1-spaltig, 41 mm breit)

Anderes Format: _____ Zeilen (1-spaltig, 41 mm breit)

Private Stellenanzeigen rund um die Praxis pro mm

€ 2,65

(1-spaltig, 41 mm breit), Mindesthöhe 20 mm.

- | | | | |
|--|---|--|--|
| <input type="checkbox"/> Intervention | <input type="checkbox"/> Jobsharing | <input type="checkbox"/> Praxisgesuche | <input type="checkbox"/> Praxistausch |
| <input type="checkbox"/> Praxisverkauf | <input type="checkbox"/> Praxisvermietung | <input type="checkbox"/> Stellenangebote | <input type="checkbox"/> Stellengesuch |
| <input type="checkbox"/> Verschiedenes | <input type="checkbox"/> andere*: _____ | (*in Absprache mit dem Verlag) | |

(Format: 41 mm breit x _____ mm hoch (mind. 20 mm))

(Chiffre (zzgl. 15,- Gebühr))

Gelegenheits-/Kleinanzeigen pro mm

€ 3,50

(1-spaltig, 41 mm breit), Mindesthöhe 20 mm

(Format: 41 mm breit x _____ mm hoch (mind. 20 mm))

(Chiffre (zzgl. 15,- Gebühr))

Ab sofort heißt es beim Psychotherapeutenjournal – **Online buchen und Geld sparen!** Denn unter <http://www.ptv-anzeigen.de> können Sie Ihren Anzeigenauftrag ausfüllen und an uns senden. Hier sehen Sie auch gleich, wie Ihre Anzeige erscheint. Natürlich können Sie uns auch weiterhin Ihren Anzeigenauftrag per Fax übermitteln und wir erstellen Ihre Anzeige. Allerdings müssen wir Ihnen die anfallenden Bearbeitungskosten von € 10,- in Rechnung stellen.

Fax-Nr.: 0 62 21 / 43 71 09

Text: (**fett** zu druckenden Text bitte so markieren)

Name/Vorname/Firma _____

Straße _____

Ort _____

Telefon/Fax _____

E-Mail _____

Datum/Unterschrift _____

Anzeigenschluß der nächsten Ausgabe ist der 23.02.2007

Sie haben Fragen? Ihre Mediaberatung hilft Ihnen gerne weiter:

Claudia Kampmann-Schröder

Tel.: 06221/43 70 42, Fax: 06221/43 71 09, Mail: anzeigen@psychotherapeutenjournal.de

Psychotherapeutenverlag, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Im Weiher 10, 69121 Heidelberg
Tel.: 06221/489-0, Fax: 06221/489-529, www.psychotherapeutenjournal.de

Zur Auseinandersetzung mit diesen Fragen werden im Folgenden die Essentials der Studienreform, die Zulassungsregelungen gemäß Psychotherapeutengesetz im Hinblick auf die reformierten Studienabschlüsse und die daraus resultierenden Probleme dargestellt, um abschließend berufs- und gesundheitspolitisch wünschenswerte Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen.

1. Die Studienreform im Rahmen des Bologna-Prozesses

Zentrale Momente des Bologna-Prozesses sind die Einführung gestufter Studiengänge und -abschlüsse, die internationale Verständlichkeit und Vergleichbarkeit der Abschlüsse sowie die Einführung eines einheitlichen Leistungspunktesystems. Die erste Studienstufe schließt in der Regel nach 6 Semestern und 180 „Leistungspunkten“ mit dem Grad eines Bachelors ab, die zweite Stufe nach 4 Semestern und weiteren 120 „Leistungspunkten“ mit dem Grad eines Masters; die wissenschaftliche Laufbahn kann mit einem Doktoratsstudium noch um eine dritte Stufe ergänzt werden. Die Leistungspunkte sind so definiert, dass ein Punkt einer Arbeitsbelastung („work load“) des Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden entspricht; die gesamte Arbeitsbelastung beträgt damit pro Studienjahr 1.800 Stunden. Die Vergleichbarkeit der Studiengänge wird vor allem durch Modularisierung erreicht, die Verständlichkeit der Abschlüsse durch das so genannte „Diploma Supplement“, das für Masterstudiengänge zwingend vorgeschrieben ist und Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium im Einzelnen erteilt³.

In dem hier zur Debatte stehenden Kontext besonders hervorzuheben ist darüber hinaus⁴,

- dass sowohl der Bachelor- als auch der Masterstudiengang jeweils zu einem eigenständigen berufsqualifizierenden Abschluss führen muss,
- dass sowohl Universitäten als auch Fachhochschulen Bachelor- und Masterstudiengänge anbieten können, dass die bisherige Kennzeichnung der Fachhochschulabschlüsse durch den Zusatz

„FH“ entfällt und dass nicht nur die Masterabschlüsse der Universitäten, sondern auch diejenigen der Fachhochschulen zur Promotion berechtigen,

- dass Masterstudiengänge konsekutiv (aufbauend auf einem spezifischen Bachelorabschluss), nicht-konsekutiv (ohne durchgängigen Bezug zum vorausgehenden Bachelorstudium) oder weiterbildend (aufbauend auf beruflichen Erfahrungen) eingerichtet werden können,
- dass unterschiedliche Studienprofile sich in den Abschlussbezeichnungen ausdrücken sollen – theorieorientierte Studiengänge wie Geistes- und Sozialwissenschaften vergeben die akademischen Grade Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.), naturwissenschaftliche Fächer die akademischen Grade Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.); bei „Mischformen“ soll die Bezeichnung gewählt werden, deren Bedeutung im Studiengang überwiegt; bei nicht-konsekutiven und bei Weiterbildungs-Studiengängen dürfen auch ganz andere, frei gewählte Bezeichnungen verwendet werden;
- dass der Bachelorstudiengang die wissenschaftlichen Grundlagen eines Faches, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene bzw. praxisorientierte Qualifikationen vermitteln soll und
- dass der Masterstudiengang zu darüber hinausgehenden Qualifikationen in der Entwicklung und Anwendung eigenständiger Ideen in forschungs- oder anwendungsorientierten Projekten führen soll; die Hochschule legt hierbei ein „stärker anwendungsorientiertes“ oder „stärker forschungsorientiertes“ Profil fest, das dann in der Akkreditierung festgeschrieben wird⁵.

Diese und viele weitere Punkte – etwa die laufbahnrechtliche Zuordnung der Masterabschlüsse zum gehobenen bzw. zum höheren öffentlichen Dienst⁶ – wurden seit 1999 in zahlreichen Beschlüssen der Kultusministerkonferenz (zum Teil gemeinsam mit der Innenministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz) verbindlich vorgegeben. Wer sich hier näher informieren möchte, sei auf die Homepages des Bundesministeriums für Bildung und Forschung

(<http://www.bmbf.de> → Bildung → Hochschulreform → Bologna-Prozess) und der Service-Stelle Bologna der Hochschulrektorenkonferenz (<http://www.hrk-bologna.de> → Bologna für Hochschulen) verwiesen. Zur Veranschaulichung der gestuften Studienabschnitte sei an dieser Stelle eine Abbildung eingefügt (entnommen der Homepage der Hochschulrektorenkonferenz), ehe wir uns im Folgenden mit der Verortung der Psychotherapieausbildung in diesem Ablaufschema beschäftigen.

2. Die Zulassungsvoraussetzungen zur Psychotherapieausbildung in Anwendung auf die neuen Bachelor-/Masterstudienabschlüsse

Mit Inkrafttreten des Psychotherapeutengesetzes am 1. Januar 1999 war für alle Betroffenen hinreichend klar, wie die Zulassungsvoraussetzungen zur Psychotherapieausbildung nach § 5 Abs. 2 PsychThG bzgl. inländischer Studienabschlüsse zu verstehen waren: für eine Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten bedurfte es einer Abschlussprüfung im Studiengang Psychologie einschließlich Klinischer Psychologie „an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule“, für eine Ausbildung zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten bedurfte es entweder desselben Abschlusses oder einer Abschlussprüfung in den Studiengängen Pädagogik/Heilpädagogik oder Sozialpädagogik/Sozialarbeit „an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule“. In der hochschulrechtlichen Terminologie sind mit den kursiv hervorgehobenen

3 Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktesystemen und die Modularisierung von Studiengängen. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.09.2000 i.d.F. vom 22.10.2004.

4 Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 22.09.2005.

5 Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.04.2005.

6 Vereinbarung „Zugang zu den Laufbahnen des höheren Dienstes durch Masterabschluss an Fachhochschulen“. Beschluss der Innenministerkonferenz vom 06.06.2002 und der Kultusministerkonferenz vom 24.05.2002.

leicht unterschiedlichen Formulierungen klar voneinander abgegrenzte Bedeutungen verbunden. Die Bezeichnung „staatliche oder staatlich anerkannte Hochschule“ schließt sämtliche Hochschulen ein, meint also sowohl Universitäten als auch Fachhochschulen (und – hier zu vernachlässigen – Kunst- und Musikhochschulen), während die Bezeichnung „Universität oder gleichgestellte Hochschule“ die Fachhochschulen ausschließt (die den Universitäten gleichgestellten Theologischen und Pädagogischen Hochschulen können in Bezug auf das Psychologiestudium außer Acht gelassen werden).

Schmalspurausbildung für die Psychotherapie mit Kindern und Jugendlichen?

Der Gesetzgeber hat damit unterschiedliche Eingangsqualifikationen für die Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten und zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten bestimmt – getreu der deutschen Bildungstradition, dass die Qualifikation professioneller Dienstleister sich proportional zum Alter der Schutzbefohlenen zu verhalten habe: für die Behandlung von Kindern und Jugendlichen genügt ein kürzeres, praxisorientiertes und berufsbezogenes Studium (so die Definition des Studienangebots der Fachhochschulen), während ein länger dauerndes, theoretisch ausgerichtetes und forschungsorientiertes Studium (so die entsprechende Definition für die Universitäten) erforderlich ist, um darüber hinaus auch Erwachsene behandeln zu dürfen. Hier darf man mit Borg-Laufs & Vogel (2005) durchaus anderer Auffassung sein; auf die Sinnhaftigkeit dieser Regelung, die in keiner Weise den Ansprüchen genügt, die ansonsten an Ausbildungsgänge akademischer Heilberufe gestellt werden, wird noch zurückzukommen sein.

Wie sieht diese auf die herkömmlichen Diplomstudiengänge bezogene Ausgangssituation für die neuen Bachelor- und Masterabschlüsse aus? In der Fachöffentlichkeit dominierte zu dieser Frage zunächst die Auffassung, die Regelungen des § 5 Abs. 2 PsychThG müssten präzisiert werden, um klarzustellen, welcher Abschluss zukünftig den Zugang zur Psychotherapieausbildung eröffnen soll (vgl.

Alpers & Vogel, 2004; Borg-Laufs & Vogel, 2005; Ruggaber, 2005; Alpers, 2006). So äußerten z.B. Borg-Laufs & Vogel (2005, S. 396) im Hinblick auf die Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten die Sorge, dass unter bestimmten Bedingungen der Bachelorabschluss als ausreichend erachtet werden könnte: „dann hätte der B.A./B.Sc.-Absolvent im Rahmen der derzeitigen Gesetzeslage einen Anspruch auf Zulassung zur Psychotherapie-Ausbildung.“

Mittlerweile hat sich diese Sorge als unzutreffend herausgestellt, da im Rahmen des Bologna-Prozesses Regelungen getroffen wurden, wie bisherige und neue Studienabschlüsse gleichzustellen sind. Laut Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 22.09.2005⁷ gilt für die Wertigkeit der Bachelor- und Masterabschlüsse:

- „Bachelorabschlüsse verleihen grundsätzlich dieselben Berechtigungen wie Diplomabschlüsse an Fachhochschulen“,
- „Masterabschlüsse verleihen dieselben Berechtigungen wie Diplom- und Magisterabschlüsse an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen“. Noch schärfer gefasst ist diese Bestimmung in einem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 12.06.2003⁸, demzufolge diese Gleichstellung nur für **konsequente** Masterabschlüsse gilt.

Bei gleich bleibender Gesetzeslage und regelungskonformer Auslegung ergibt sich aus dieser Äquivalenzregelung, dass im Hinblick auf die Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten ein Masterabschluss unabdingbar ist. Es ergibt sich aber auch, dass zukünftig die Eingangsqualifikationen für eine Psychotherapieausbildung noch deutlicher differieren als bisher: Psychologische Psychotherapeuten benötigen den (konsequente) Masterabschluss einer Universität, dem 5 Studien-

⁷ Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 22.09.2005.

⁸ 10 Thesen zur Bachelor- und Masterstruktur in Deutschland. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 12.06.2003.



15. World Congress of the World Association for Dynamic Psychiatry WADP and
XXVIII. International Symposium of the German Academy for Psychoanalysis (DAP) e.V.

What is new in psychiatry and psychotherapy?

Creative dimensions in modern treatment

May 15th – 18th 2007

Bekhterev Psychoneurological Institute, St Petersburg, Russia

Kongress-Sprache englisch

Anmeldung:

Deutsche Akademie für Psychoanalyse
c/o Dipl.-Psych. Monika Dworschak
Goethestr. 54, 80336 München

Tel.: 08131-66 78 84

email wadpcongress2007@dynpsych.de
http://www.wadp-congress.de

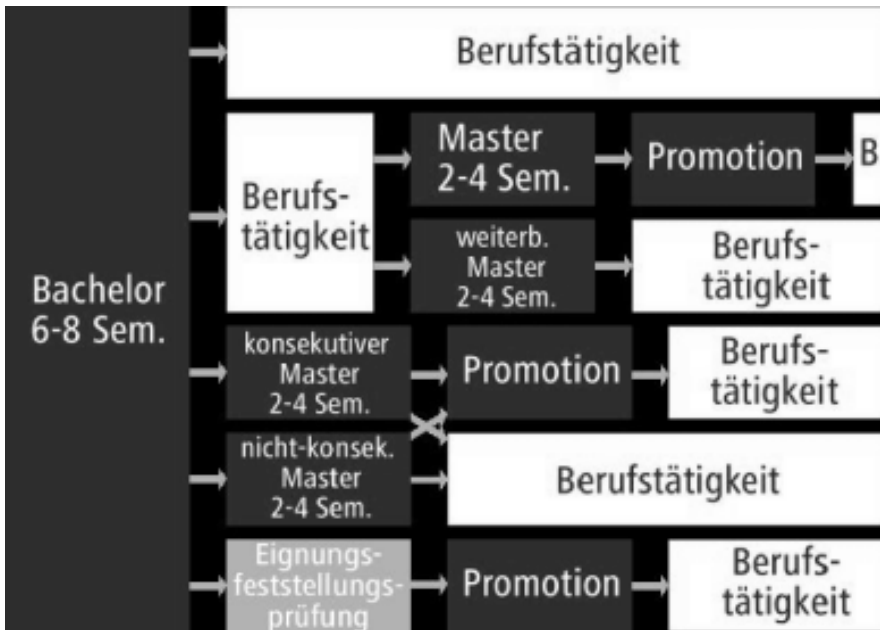
4. Wissenschaftliche Fachtagung des bkj

„Was wirkt?“ – Die Bedeutung der therapeutischen Beziehung in der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie

Vom 2. bis 4. März 2007 in Frankfurt/Main, Fachhochschule

Infos über:

Berufsverband der Kinder- u. Jugendlichenpsychotherapeuten,
Brunnenstraße 53,
65307 Bad Schwalbach,
Tel.: 06124-726087,
Fax: 06124-726091,
E-Mail: bkj.bgst@t-online.de
und www.bkj-ev.de



jahre und 300 Leistungspunkte gleich 9.000 Stunden Arbeitsaufwand zugrunde liegen; die Zulassung unterliegt hier in etwa denselben Voraussetzung wie die Promotionsphase in der obigen Abbildung. Dagegen ist für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten der Bachelorabschluss einer (Fach-)Hochschule mit 3 Studienjahren und 180 Leistungspunkten gleich 5.400 Stunden Arbeitsaufwand ausreichend; die Ausbildung kann in diesem Fall ebenso wie die Berufstätigkeit oder ein Masterstudium gleich nach dem Bachelorabschluss aufgenommen werden.

Kultusministerien und Bundesgesundheitsministerium wollen die Äquivalenzregelung umsetzen: Master für Psychologische Psychotherapie, Bachelor für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie

Tatsächlich hat die Kultusministerkonferenz mittlerweile diese Auswirkung der Gesetzeslage und „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben“ gegenüber der „Arbeitsgemeinschaft Zugang zur Ausbildung in Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie“ (AZA-KJP) formaljuristisch bestätigt. Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass jegliche einschlägigen (Psychologie einschließlich Klinischer Psychologie) „Abschlüsse auf der Masterebene die Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten“⁹ erfüllen, während den Zugang zur Ausbildung als

Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut „auch die Abschlüsse der Bachelor-ebene der entsprechenden Fachrichtungen“ eröffnen. Sollten derart differierende Eingangsqualifikationen fachlich-inhaltlich auf Bedenken stoßen, ließe sich „nur durch den Gesetzgeber im Wege einer entsprechenden Änderung des Psychotherapeutengesetzes“ Abhilfe schaffen; zuständiger Ansprechpartner hierfür sei das Bundesministerium für Gesundheit. Von dort liegen nicht nur gleichlautende Äußerungen zu den unterschiedlichen Zugangsvoraussetzungen vor, sondern zugleich werden Bedenken gegen eine Gesetzesänderung in Richtung auf den fachintern geforderten einheitlichen Zugang auf Masterebene vorgetragen: „Wollte man den Zugang zur Ausbildung in der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie von einem Masterabschluss in Pädagogik oder Sozialpädagogik abhängig machen, käme das einer materiellen Rechtsänderung gleich, die zudem als Einschränkung des Berufszugangs anhand der Kriterien des Art. 12 Grundgesetz zu rechtfertigen wäre.“¹⁰

Kürzung der Studiendauer für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten um bis zu 4 Semester

Fachintern stößt dieses Nebenprodukt des Bologna-Prozesses, an das zweifellos niemand gedacht hat, als die „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben“ beschlossen

wurden, auf erhebliche Bedenken (vgl. Borg-Laufs, 2006). So verschärfen sich nicht nur die Unterschiede im zeitlichen Aufwand für den Zugang zur Psychotherapieausbildung – Zunahme um ein Semester für eine Psychotherapieausbildung mit Grundstudium Psychologie von 9 auf 10 Semester Regelstudienzeit, bestenfalls gleichbleibender Aufwand, schlechtestenfalls aber Abnahme um bis zu vier Semester bei Psychotherapieausbildung mit Grundstudium (Sozial-)Pädagogik von 7 bis 8 (Fachhochschule) bzw. 8 bis 10 (Universität) auf 6 bis 8 Semester Regelstudienzeit –, sondern es verschärfen sich damit auch die Unterschiede im Status und im Kompetenzprofil innerhalb der beiden Berufsgruppen und zwischen ihnen je nach Studium in einem für Psychotherapeuten wie Patienten höchst bedenklichen Ausmaß. Geteilt wurden diese Bedenken auf Seiten der Gesundheitspolitik und -verwaltung bislang nur von der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesgesundheitsbehörden (AOLG), die für die Ausformulierung und Konkretisierung der Zulassungsvoraussetzungen zuständig ist, wie sie von den Landesprüfungsämtern anzuwenden sind. Hier wurde im April 2006 der Beschluss¹¹ gefasst, dass bei **beiden** Berufsgruppen auf den Masterabschluss abzustellen sei – ein Beschluss, der mittlerweile schon wieder überholt sein dürfte: nach jüngsten Informationen¹² haben sich die Gesundheitsministerien der Länder darauf geeinigt, der Position des Bundesministeriums zu folgen.

Angesichts dieser Gemengelage soll im Folgenden aufgezeigt werden, welche Probleme sich aus der Beibehaltung der Zulassungsvoraussetzungen unter den Bedingungen der Studienreform ergeben, ob

9 Dr. Angelika Hüfner, i.V. Generalsekretär der Kultusministerkonferenz: Schreiben an den Sprecher der AZA-KJP vom 07.06.2006.

10 Karin Knufmann-Happe, Ministerialdirektorin im Bundesministerium für Gesundheit: Schreiben an den Präsidenten der Bundespsychotherapeutenkammer vom 12. Mai 2006.

11 Ergebnismitschrift über die 17. Sitzung der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesgesundheitsbehörden am 06./07. April 2006 in Magdeburg.

12 Prof. Dr. Rainer Richter und Hans Bauer, Vorstand der Bundespsychotherapeutenkammer: Schreiben an die Landespsychotherapeutenkammern vom 15. September 2006.

die daraus resultierenden Qualifikationsunterschiede für die beiden psychotherapeutischen Heilberufe gerechtfertigt und sachdienlich sind, ob sie berufs- und gesundheitspolitisch gewollt sind – und, wenn all dies **nicht** zutrifft, wie sie unter Berücksichtigung der Argumente gegen eine Novellierung des Psychotherapeutengesetzes aufgelöst werden können.

3. Die Folgen unveränderter Anwendung der Zulassungsvoraussetzungen auf die neuen Bachelor-/Masterstudienabschlüsse

Bleiben die Zulassungsvoraussetzungen zur Psychotherapieausbildung nach § 5 Abs. 2 PsychThG unverändert, so ergibt sich in der Anwendung auf die reformierten Studienabschlüsse eine Reihe von Problemen, die in ihrer Gesamtheit bisher noch nicht umfassend bedacht, geschweige denn gelöst worden sind. Genannt sei hier zuerst der in den vorhergehenden Abschnitten aufgezeigte Widerspruch zwischen einerseits der unmissverständlichen

gesetzlichen Formulierung, dass es für eine Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten einer Abschlussprüfung im Studiengang Psychologie einschließlich Klinischer Psychologie „an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule“ bedarf, und andererseits der von der Kultusministerkonferenz hervorgehobenen Äquivalenzregelung, der zufolge zukünftig auch der Masterabschluss einer Fachhochschule den Zugang ermöglichen wird. Wie soll dieser Widerspruch für alle an einer Ausbildung Interessierten nachvollziehbar aufgelöst werden, ohne entweder das Psychotherapeutengesetz oder die „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben“ zu modifizieren? Dass dies keine theoretische Frage ist, sondern ein praktisches Problem, das im Zweifelsfall gerichtlich geklärt werden wird, wenn der Gesetzgeber untätig bleibt, ergibt sich daraus, dass es einen solchen Fachhochschulstudiengang bereits gibt: den Master of Science in Rehabilitationspsychologie der Fachhochschule Magdeburg-Stendal, der bei den Studieninhalten auch das Fach Klinische Psycho-

logie und Psychotherapie einschließt. Handelt es sich hierbei noch um einen **konsekutiven** Studiengang mit einer dementsprechend fundierten und durchgängigen Ausbildung vom 1. bis zum 10. Semester, so werden die Zulassungsvoraussetzungen noch weiter verwässert, wenn wirklich **jeder** Masterabschluss im Fach Psychologie zur Ausbildung als Psychologischer Psychotherapeut berechtigen soll, also auch ein Master auf der Basis eines **weiterbildenden** oder **nicht-konsekutiven** Studiengangs. Wird der Anspruch auf ein **konsekutives** Bachelor-/Masterstudium im Gegensatz zu dem oben erwähnten Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 12.06.2003¹³ aufgegeben, wäre offen, ob demnächst nicht auch ein Lehrer, der irgendwann noch den weiterbildenden Studiengang „Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt“ beispielsweise

¹³ 10 Thesen zur Bachelor- und Masterstruktur in Deutschland. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 12.06.2003.



Fachklinik Kamillushaus GmbH

Heidhauser Str. 273, 45239 Essen
Tel.: 0201 / 8406-0, Fax: 0201 / 8406-180
info@kamillushaus.de, www.kamillushaus.de

Die Fachklinik Kamillushaus GmbH in Essen-Heidhausen ist eine moderne Klinik für Suchtkranke mit den Abteilungen **Institutsambulanz, Qualifizierte Entzugsbehandlung / Motivation, Stationäre Entwöhnung, ganztägig ambulante (tagesklinische) und ambulante Reha Sucht** mit insgesamt **101 Behandlungsplätzen**. Die Klinik steht in der christlichen Tradition und Trägerschaft des Kamillianer-Ordens mit dem Ziel der ganzheitlichen Betreuung, Behandlung und Rehabilitation suchtkranker Menschen. Kostenträger sind gesetzliche Krankenkassen und Rentenversicherungsträger.

Wir suchen für die Abteilung Stationäre Rehabilitation mit 60 Betten zum nächst möglichen Zeitpunkt zur Verstärkung unseres Teams

eine(n) approbierte(n) Diplom-Psychologin / Diplom-Psychologen

Die Aufgaben:

- psychologisch-diagnostische Leitung,
- gemeinsam mit dem die Abteilung leitenden Oberarzt die psychologisch-psychotherapeutische Koordination der Abteilung Stationäre Rehabilitation,
- konzeptionelle Weiterentwicklung und Weiterdifferenzierung des bestehenden Behandlungskonzeptes,
- Beteiligung an der Bezugstherapie.

Das Angebot:

- Eine vielseitige Tätigkeit mit großen Gestaltungsmöglichkeiten und attraktivem Umfeld.
- Eine dem Anforderungsprofil entsprechende Vergütung nach AVR.
- Supervision, Fort- und Weiterbildung.
- Möglichkeiten einer Nebentätigkeit.

Die Klinik liegt in landschaftlich reizvoller Lage im Süden des Essener Stadtgebietes in unmittelbarer Nähe zu Naherholungsgebiet Baldeneysee.

Wir erbitten Ihre Bewerbungsunterlagen unter Angabe des frühestmöglichen Eintrittstermins innerhalb von 14 Tagen nach Erscheinen dieser Anzeige. Bewerbungen bitte richten an den **Leitenden Arzt, Dr. med. B. Wessel**. Dieser steht Ihnen auch vorab für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Die Erwartungen:

- Mehrjährige praktische Erfahrung in Gruppen- und Einzeltherapie Suchtkranker,
- Unterstützung des christlichen Auftrages des Kamillianer-Ordens,
- Mitgliedschaft in einer christlichen Kirche.

Erwünscht:

- arbeits- und organisationspsychologische Erfahrung.

der Universität Bamberg – einschließlich Klinischer Psychologie! – absolviert, zur Ausbildung zugelassen werden muss.

Zulassung zur Ausbildung in Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie auf der Basis einer Leerformel mit paradoxen Ergebnissen

An diesem Beispiel wird deutlich, woran es eigentlich mangelt, so lange es nur um die formale Ebene des erforderlichen Abschlusses geht. Ungelöst bleibt auf der formalen Ebene vor allem die Frage, was der Gesetzgeber eigentlich meint, wenn er eine „Abschlussprüfung in den Studiengängen Pädagogik oder Sozialpädagogik“ für den Zugang zur Kinder- und Jugendlichenpsychotherapieausbildung fordert. War diese Bestimmung bisher schon uneindeutig und hat dazu geführt, dass nicht nur Pädagogen und Sozialpädagogen, sondern auch Sonder- und Heilpädagogen, Sozialarbeiter und unter bestimmten Bedingungen Lehrer, Musik- und Kunsttherapeuten zugelassen wurden, so wird sie in Zukunft vollends zur auslegungsbedürftigen Leerformel mit zum Teil paradoxen Ergebnissen. Leerformel insofern, als sich die Studiengänge im Rahmen der Studienreform weiter ausdifferenzieren, unter ganz anderen Bezeichnungen auftauchen und unbestimmt bleibt, wann die Gesetzesvorgabe als erfüllt betrachtet werden kann und wann nicht. Auf welcher Grundlage soll z.B. über die Berücksichtigung oder Nicht-Berücksichtigung der akkreditierten Bachelorstudiengänge Angewandte Kindheitswissenschaften, Erziehungswissenschaft, Erziehung und Bildung im Kindesalter, Logopädie, Pädagogik der frühen Kindheit¹⁴ entschieden werden? Braucht es dazu nicht eine inhaltliche Spezifikation jenseits der Frage nach einem Bachelor- oder Masterabschluss, welche Kenntnisse und Fähigkeiten jemand mitbringen muss, der dazu qualifiziert sein soll, eine Ausbildung in Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie aufzunehmen? Und braucht es diese Spezifikation nicht auch für die bisher als Eingangsqualifikation akzeptierten Fächer, um solche paradoxen Konstellationen wie im Fall des Studiengangs Soziale Arbeit zu vermeiden, der weitab von der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen beispielsweise mit den

Schwerpunkten Sozialtheologie, Erwachsene/Rehabilitation oder Alte Menschen absolviert werden kann?

Bleibt die gesetzliche Norm unverändert, obwohl der Gegenstand, auf den sie angewendet wird, sich wandelt, ergibt sich als eine weitere Paradoxie, dass Psychologen mit einem ersten berufsqualifizierenden (Bachelor-)Abschluss zukünftig anders als (Sozial-)Pädagogen von der Ausbildung in Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie ausgeschlossen werden. Sie müssen erst einen Masterabschluss in Psychologie einschließlich Klinischer Psychologie erwerben, ehe sie zur Ausbildung zugelassen werden. Was liegt hier näher als die Frage an das Bundesministerium für Gesundheit, wie diese Einschränkung des Berufszugangs anhand der Kriterien des Art. 12 Grundgesetz eigentlich gerechtfertigt wird? Ist hier tatsächlich kein Änderungsbedarf für das Psychotherapeutengesetz zu erkennen – oder sollen sich auch damit erst die Gerichte auseinandersetzen, ehe der Gesetzgeber tätig wird?

Noch schwerwiegender als solche eher rechtssystematischen Probleme stellen sich für uns Psychotherapeuten aber die fachlich-inhaltlichen Verwerfungen dar, die mit unterschiedlichen Eingangsqualifikationen in unsere beiden Heilberufe hineingetragen werden. Denn für uns und unsere Patienten hat es erhebliche berufs- und gesundheitspolitische Auswirkungen, wenn Psychologische Psychotherapeuten zukünftig regelhaft über den akademischen Mastergrad auf der Grundlage eines 5-jährigen, konsekutiven und forschungsorientierten Studiengangs verfügen, während Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten mit Grundberuf (Sozial-)Pädagoge nur den akademischen Bachelorgrad auf der Basis eines 3- bis 4-jährigen, praxisorientierten Studiengangs mitbringen.

Auszugehen ist bei Analyse dieser Auswirkungen von der weiter oben bereits getroffenen Feststellung, dass die bisher bestehenden Unterschiede im akademischen Qualifikationsniveau verschärft werden, und zwar sowohl entlang einer Bruchlinie zwischen Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten als auch innerhalb der

letzten genannten Berufsgruppe. Zwar sind mit dem Bachelorzugang auch Vorteile verbunden, die vor allem die kürzere Ausbildungsdauer und daraus resultierende geringere Ausbildungskosten und Nachwuchsprobleme für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten betreffen (vgl. Borg-Laufs & Vogel, 2005). Nachwuchsprobleme würden dabei nicht nur durch die kürzere Ausbildungsdauer reduziert, sondern zugleich durch den Wegfall einer Quotierung im Übergang vom Bachelor zum Masterstudium. Eine solche Quotierung ist in manchen Bundesländern vorgesehen und würde dazu führen, dass nur ein Teil der Bachelorabsolventen das Masterstudium aufnehmen kann. Entfiel dieses Nadelöhr im Übergang von erster zu zweiter Studienstufe, so stünden mehr potenzielle Interessenten zur Verfügung, die die Zulassungsvoraussetzungen für eine Ausbildung in Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie erfüllen.

Nur das Masterstudium vermittelt die für die psychotherapeutische Arbeit erforderlichen Basiskompetenzen

Diesen Vorteilen stehen jedoch schwerwiegende Nachteile gegenüber. So ist zunächst darauf hinzuweisen, dass den Bachelorabsolventen die Laufbahnen des höheren Dienstes verwehrt bleiben. Zu konstatieren ist des Weiteren ein Statusverlust in Relation zu Psychotherapeuten mit Psychologie- oder Medizinstudium, die über eine länger dauernde und wissenschaftlich qualifizierende Grundausbildung vor Eintritt in die Psychotherapieausbildung (bzw. bei Ärzten: Weiterbildung) verfügen, was sich u.a. in dem höheren akademischen Mastergrad und der Promotionsberechtigung äußert. Dass es sich dabei nicht nur um Äußerlichkeiten handelt, wird ersichtlich, wenn man sich die Kenntnis- und Kompetenzprofile laut dem eingangs erwähnten Qualifikationsrahmen für Deut-

¹⁴ Akkreditierte Studiengänge laut „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“. Internet-Zugang mit Stand vom 15. August 2006 unter: <http://www.akkreditierungsrat.de/>

sche Hochschulabschlüsse¹⁵ vor Augen hält. Danach verfügen erst die Absolventen der Masterebene über Basiskompetenzen, die für die psychotherapeutische Arbeit von höchster Relevanz sind: über die Fähigkeit zur Problemlösung auch in neuen und unvertrauten Situationen in einem breiten, multidisziplinären Zusammenhang; Wissen zu integrieren und mit Komplexität umzugehen; auch auf der Grundlage unvollständiger oder begrenzter Informationen wissenschaftlich fundierte Entscheidungen zu fällen und dabei gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse zu berücksichtigen; selbstständig sich neues Wissen und Können anzueignen; weitgehend autonom eigenständige forschungs- oder anwendungsorientierte Projekte durchzuführen; sich mit Fachvertretern und mit Laien auf wissenschaftlichem Niveau auszutauschen; in einem Team herausgehobene Verantwortung zu übernehmen. Da die Studienreform in Deutschland „nebenher“ auch das Ziel verfolgt, mit weniger oder bestenfalls gleichen Ressourcen mehr Absolventen in kürzerer Zeit zu einem akademischen Abschluss zu führen, muss davon ausgegangen werden, dass die Absolventen der Bachelorebene zukünftig tatsächlich nur noch über Kompetenzen verfügen, die unter das bisherige Niveau des Fachhochschuldiploms zurückfallen.

„Bachelor-Psychotherapeuten“ – eine Bedrohung des Berufsstandes und einer qualitativ hochstehenden Gesundheitsversorgung

Mit dem im Vergleich zu dem bisherigen Diplomstudium kürzeren, stärker praxisorientierten und berufsbezogenen Bachelorstudium ist demzufolge ein Kompetenzprofil verbunden, das schon für die Phase der Psychotherapieausbildung zunehmende Probleme erwarten lässt (vgl. Groeger, 2003; Borg-Laufs & Vogel, 2005), wie sie von Ausbildungsstätten berichtet werden¹⁶ und wie sie Scherer et al. (2005) für die bisherigen Diplomstudiengänge bereits nachgewiesen haben. Der schwerwiegendste Nachteil dürfte allerdings darin zu sehen sein, dass ein Ausbildungsgang mit dem Kompetenzprofil der Bachelorebene mit der selbstständigen Ausübung der Heilkunde schlicht nicht vereinbar ist. Welcher Patient möchte wohl von einem Psychotherapeuten behandelt werden, der nicht in den o.a. Grundfähigkeiten ausgebildet wurde, die konstitutioneller Bestandteil jeder psychotherapeutischen Praxis sind: Fähigkeiten zur Problemlösung in neuen und unvertrauten Situationen, zum Umgang mit Komplexität, zu wissenschaftlich fundierten Entscheidungen auf der Grundlage unvollständiger Informationen? Der „Bachelor-Psychotherapeut“ wird nur noch über eine perzeptorische

wissenschaftliche Qualifikation verfügen, die weit hinter den Qualifikationsanforderungen zurückbleibt, die für alle anderen akademischen Heilberufe national und international üblich sind, so dass die wissenschaftliche Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie nicht mehr in der Hand eines großen Teils der Berufsangehörigen läge. Forschung, Lehre und Praxis würden entkoppelt – Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten liefen Gefahr, langfristig den Status eines eigenständigen akademischen Heilberufs zu verlieren. Der Vorteil einer größeren Zahl an potenziellen Ausbildungsteilnehmern würde also mit einer Herabsetzung des Qualifikationsniveaus erkauft, das die Gefahr in sich birgt, dass Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten mit (sozial-)pädagogischem Grundberuf auf den Rang eines psychotherapeutischen Assistenzberufs, eines „Heilhilfsberufs“ zu-

¹⁵ Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.04.2005.

¹⁶ Z.B. Dr. Beate Unruh, Vorsitzende der Münchner Arbeitsgemeinschaft für Psychoanalyse und Psychotherapie, Albrecht Stadler, Vorsitzender des Albrecht-Adler-Instituts München & Dr. Tobias von Geiso, Vorsitzender der Akademie für Psychoanalyse und Psychotherapie München: Schreiben an den Ministerialdirektor des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 06.07.2006.

Systemische Kurztherapie und lösungsorientierte Beratung

Seit über 20 Jahren sind wir DER Fachverlag für praxisorientierte Fachliteratur!
Jetzt den neuen Katalog 2007 anfordern oder online herunterladen, stöbern und bestellen unter:

www.verlag-modernes-lernen.de



BORGSMANN MEDIA

 verlag modernes lernen  borgsmann publishing

Schleefstraße 14 • D-44287 Dortmund
Tel. (0231) 12 80 08 • FAX (0231) 12 56 40

rückfallen (vgl. Alpers & Vogel, 2004; Pietrowsky, 2005).

Aus all dem ergibt sich, dass die unveränderte Anwendung der Zulassungsnormen nach dem Psychotherapeutengesetz auf die neuen Studiengänge einen in seinen fatalen Konsequenzen kaum zu überschätzenden Rückschritt bedeutet. Jenseits der Psychotherapieausbildung und Approbation würde das Eingangsstudium in seiner Bedeutung aufgewertet und über Fragen der Eingruppierung, der Kompetenzen und des Status entscheiden; „Bachelor-Psychotherapeuten“ wären diejenigen, die weniger kosten, von denen sich Arbeitgeber, Kostenträger und Patienten aber auch weniger erwarten dürfen als von „Master-Psychotherapeuten“. In komplexeren Behandlungsfällen stünde zu befürchten, dass „Bachelor-Psychotherapeuten“ überfordert wären, so dass es vermehrt zu Behandlungsfehlern kommen kann. Am meisten würde dies die Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten betreffen, von denen ein Großteil nicht mehr über die akademische Ausbildung und das Kompetenzprofil verfügen würde, welche die Basis für die Existenzberechtigung eines akademischen Heilberufs und für dessen eigenständige Ausübung bilden. Will man diese Bedrohung des Berufsstandes und einer qualitativ hochstehenden Gesundheitsversorgung vermeiden, bleibt nur die alternative Möglichkeit, die Diskrepanzen in den Zulassungsvoraussetzungen zur Psychotherapieausbildung zu überwinden, indem einheitlich der Masterabschluss für jegliche Psychotherapieausbildung verbindlich vorgegeben wird.

Einheitliche Zugangsregelungen auf Masterebene zur Vermeidung der den Berufsstand und die Qualität der Gesundheitsversorgung bedrohenden Kompetenzdefizite

Kernbestandteile der Eingangsqualifikation auf Masterebene sind ein konsekutiver Studienaufbau und ein forschungsorientiertes Studienprofil, mit dem eine hohe wissenschaftliche Qualifikation sichergestellt wird. Genau diese Qualifikation ist der Masterebene vorbehalten und kann weder im Bachelorstudium noch in der Psychotherapieausbildung geleistet werden. Es

wäre geradezu paradox, käme es im Rahmen der Studienreform tatsächlich dazu, dass der Gesetzgeber einerseits Psychotherapie als Tätigkeit „mittels wissenschaftlich anerkannter psychotherapeutischer Verfahren“ definiert (§ 1 Abs. 3 PsychThG), andererseits aber bei den Zugangsregelungen für (sozial-)pädagogische Studiengänge den wissenschaftlich qualifizierenden Teil der Ausbildung abschafft. Eine dahingehende Novellierung des Psychotherapeutengesetzes müsste folglich in aller Interesse liegen – nicht zuletzt auch im Interesse der Erhaltung eines psychotherapeutischen Versorgungsangebots für Kinder und Jugendliche auf demselben hohen Niveau wie für Erwachsene. Niemand wird ernsthaft bestreiten können, dass es keinerlei fachliche Begründung dafür gibt, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten weniger qualifiziert auszubilden als Psychologische Psychotherapeuten. Im Gegenteil: mit Borg-Laufs & Vogel (2005) sei darauf hingewiesen, dass die Behandlung von Kindern und Jugendlichen ein hochkomplexes Arbeitsfeld darstellt und immer auch die Arbeit mit Erwachsenen, insbesondere Eltern und anderen Bezugspersonen einschließt. Hier ist kein Spielraum zu erkennen, der eine Absenkung der Ausbildungsanforderungen rechtfertigen könnte.

Es kann von daher nicht überraschen, dass sich die Vertreter der Selbstverwaltung, d.h. der Psychotherapeutenkammern auf Landes- und Bundesebene, der Berufs- und Fachverbände der (sozial-)pädagogischen Fachrichtungen sowie einer großen Zahl von Fachhochschulen und psychotherapeutischen Ausbildungsstätten auf die Forderung nach einem Masterabschluss auch für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten geeinigt haben. Maßgeblich hat hierzu die „Arbeitsgemeinschaft Zugang zur Ausbildung in Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie“ (AZA-KJP) beigetragen, in der die Bundespsychotherapeutenkammer, die Deutsche Gesellschaft für Sozialarbeit, der Deutsche Berufsverband für Soziale Arbeit, der Berufsverband der Heilpädagogen, die Fachbereichstage Soziale Arbeit und Heilpädagogik, die Zentralstelle für Klinische Sozialarbeit ebenso wie einige psychotherapeutische Berufs- und Fachverbände und

Ausbildungsstätten für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie vertreten sind. Die AZA-KJP hat darüber hinaus erstmals inhaltliche Mindeststandards für die Zulassung zur Ausbildung konsentiert, die sich auf vier Studienbereiche – (1.) Modelle von Gesundheit, Krankheit, Normalität und Abweichung, (2.) Diagnostik und Interventionsplanung, (3.) Psychosoziale, pädagogische und klinische Interventionen, (4.) Forschungs- und Kontrollmethoden – im Umfang von 18 Leistungspunkten (gleich 540 Stunden Arbeitsaufwand) beziehen.¹⁷

Eine Novellierung des Psychotherapeutengesetzes ist unerlässlich

Inhaltlich begründetes Ziel berufspolitischer Initiativen war es demnach bisher, eine Novellierung des Psychotherapeutengesetzes zu fordern, mit der die Zulassungsvoraussetzungen zur Psychotherapieausbildung für beide Heilberufe einheitlich auf dem für eine qualitativ hochstehende Gesundheitsversorgung erforderlichen hohen Niveau definiert werden. Im Rahmen einer solchen Novellierung wäre darüber hinaus darauf hinzuwirken, dass psychotherapeutische Qualifikationen, die in vorangegangenen Ausbildungen erworben wurden, auf die Psychotherapieausbildung angerechnet werden können. Nach § 5 Abs. 3 PsychThG besteht diese Möglichkeit bisher nur für „andere abgeschlossene“ Ausbildungen. Diese Formulierung verhindert, dass Studieninhalte aus dem Studiengang angerechnet werden können, der zur Zulassung führt, da es sich hierbei eben um keine „andere“ Ausbildung handelt – und zwar auch dann, wenn die Studieninhalte über das hinausgehen, was als Zulassungsvoraussetzung geschuldet wird. Aufgrund der Ausdifferenzierung der neuen Studiengänge wird es hier aber zukünftig enorme Un-

¹⁷ AG Zugang zur Ausbildung in Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie (AZA-KJP): Profil der Sozialberufe bei der Zulassung zur staatlich anerkannten Ausbildung in Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie („Mindeststandards“). Protokoll vom 07.03.2006, veröffentlicht in: *Verhaltenstherapie & Psycho-soziale Praxis*, 38, 501–504.

terschiede geben, die, wie von der Deutschen Gesellschaft für Psychologie empfohlen, für das Fach „Klinische Psychologie und Psychotherapie“ von mindestens 8 Leistungspunkten (gleich 240 Stunden Arbeitsaufwand) über den Studiengang „Rehabilitationspsychologie“ der Fachhochschule Magdeburg-Stendal mit 45 Leistungspunkten (gleich 1.350 Stunden Arbeitsaufwand) bis hin zu der Einrichtung eines kompletten Masterstudiengangs „Klinische Psychologie“ wie in Bochum mit 120 Leistungspunkten (gleich 3.600 Stunden Arbeitsaufwand) reichen. Zugleich ist aufgrund der Modularisierung der neuen Studiengänge gewährleistet, solche einschlägigen und mit einer Prüfung abgeschlossenen Module laut „Diploma Supplement“ zu identifizieren (vgl. Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Psychologie¹⁸; Pietrowsky, 2005). Hier gibt es also infolge der Studienreform eine gänzlich neue Möglichkeit, von der Gebrauch gemacht werden sollte, weil nicht zu rechtfertigen ist, wieso ausgerechnet einschlägige Studieninhalte gegenüber anderen abgeschlossenen Ausbildungen benachteiligt werden sollen, und weil jede Maßnahme hochwillkommen sein sollte, die zu einer Verkürzung der insgesamt sehr langen Ausbildungsdauer beiträgt – und sei der Beitrag auch noch so gering (vgl. Alpers & Vogel, 2004; Borg-Laufs & Vogel, 2005; Alpers, 2006).

Ungelöst bleiben bei diesen Forderungen an eine Novellierung des Psychotherapeutengesetzes allerdings die Nachwuchsprobleme, die sich aus der mindestens achtjährigen Ausbildungsdauer, der Quotierung im Übergang von der Bachelor- zur Masterebene und der mindestens unsicheren, häufig sogar fehlenden Einkunftsmöglichkeiten während der Ausbildungsphase ergeben – und ungelöst bleibt nicht zuletzt, wie den verfassungsrechtlichen Bedenken gegenüber einer Beschränkung des Berufszugangs für Bacheloralabsolventen der (sozial-)pädagogischen Fachrichtungen begegnet werden soll. Diese Probleme geben Anlass, sich mit einer sehr viel weitergehenden Perspektive auseinander zu setzen, wenn jetzt sowieso schon alle Hochschulen damit beschäftigt sind, ihre Studiengänge zu reformieren.

4. Lösungswege und Schlussfolgerungen für eine Neukonzeption der Psychotherapieausbildung

Halten wir fest, dass die unveränderte Anwendung der Zulassungsregelungen auf die neuen Studiengänge teilweise zu Widersprüchen und absurden, verfassungsrechtlich kaum zu rechtfertigenden Ergebnissen führt, ebenso wie zu einer Absenkung des Ausbildungsniveaus und damit zu einer Bedrohung einerseits der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie als eigenständiger akademischer Heilberuf und andererseits der Gesundheitsversorgung auf dem erforderlichen hohen Qualitätsniveau. Macht man sich darüber hinaus klar, dass auf diese Art und Weise zugleich die längst erforderliche Präzisierung unterbleibt, welche Kenntnisse und Kompetenzen es denn sein sollen, die eine Zulassung zu einer Psychotherapieausbildung erlauben, so kann es keine Zweifel geben, dass die Forderung nach einheitlichen Eingangsqualifikationen auf Masterebene aus der Profession heraus in derselben Einmütigkeit und mit derselben Beharrlichkeit weiterverfolgt werden muss, wie bereits in den letzten Monaten geschehen.

Verfassungsrechtliche Bedenken gegen eine Beschränkung des Berufszugangs für Bacheloralabsolventen sind nicht stichhaltig – eine Beschränkung besteht längst

Die vom Bundesministerium für Gesundheit vorgebrachten verfassungsrechtlichen Bedenken gegen eine Beschränkung des Berufszugangs für Bacheloralabsolventen der (sozial-)pädagogischen Fachrichtungen sollten niemanden davon abhalten, auf dieser Forderung weiterhin zu bestehen, zum einen, weil sie tatsächlich gerechtfertigt ist, zum anderen, weil sie für Psychotherapeuten mit Psychologiestudium (von den Medizinern ganz zu schweigen) längst besteht – und demnach auch vom Gesetzgeber faktisch bereits als gerechtfertigt erachtet wird. In Rechtfertigungsnot gerät doch wohl eher derjenige, der Gleiches ungleich behandeln will – den Ausbildungsgang zur Approbation und Zulassung als Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut anders als

den zur Approbation und Zulassung als Psychologischer oder ärztlicher Psychotherapeut. Rechtfertigende Argumente für eine solche Ungleichbehandlung sind nicht bekannt, weder aus den betroffenen Professionen heraus, noch aus der Gesundheitspolitik.

Hinzu kommt, dass die Rechtsprechung gerade auch um die Auseinandersetzungen um die Approbation als Psychologischer Psychotherapeut und als Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut längst bestätigt hat, dass der Gesetzgeber sehr wohl berechtigt ist, Berufsbilder und Berufszugänge zu gestalten und zu begrenzen, wenn dies im Interesse eines hochwertigen Gemeinschaftsgutes geschieht¹⁹. Darum handelt es sich im Falle der Gesundheitsversorgung nach vorherrschender Meinung zweifellos. Sollte das Bundesministerium für Gesundheit bei seinen verfassungsrechtlichen Bedenken bleiben, wäre es interessant zu erfahren, wieso nur im Falle der Psychologischen Psychotherapie, nicht aber im Falle der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie der zugangsberechtigte Personenkreis auf diejenigen begrenzt werden soll, „die eine hohe Qualifikation für die Berufsausübung besitzen, und dadurch den gerade im Bereich der psychischen Erkrankungen erforderlichen und bisher vernachlässigten Patientenschutz gegenüber ungeeigneten oder nur bedingt geeigneten Behandlern sicherzustellen“ (BVerwG 3 C 11.04, S. 4).

Das Hauptmanko der Zugangsregelungen beheben – die Kenntnisse und Fähigkeiten spezifizieren, die zu einer Psychotherapieausbildung befähigen

Im Rahmen der notwendigen Novellierung des Psychotherapeutengesetzes bietet sich darüber hinaus die Chance, das Hauptmanko der derzeitigen Zugangsregelungen zu beheben: die fehlende inhaltliche Spezifikation der Kenntnisse und Fähig-

¹⁸ Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Psychologie e.V. (DGPs) zur Einrichtung von Bachelor- und Masterstudiengängen in Psychologie an den Universitäten (Revision) vom 29. April 2005 i.d.F. vom 30.06.2005.
¹⁹ Z.B. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 09.12.2004, Aktenzeichen: BVerwG 3 C 11.04.

keiten, die nachgewiesen werden müssen, um eine Psychotherapieausbildung absolvieren zu können. Die ganzen Probleme, die sich jetzt in der Übertragung der alten Zugangsnormen auf die neuen Studiengänge ergeben, auch die Auseinandersetzung um den Bachelor- vs. Masterzugang, sind nicht zuletzt darauf zurückzuführen, dass sich bisher noch niemand die Mühe gemacht hat, inhaltlich zu definieren, welche Lerninhalte in welchem Umfang jeder zukünftige Psychotherapeut sich im Rahmen seines Hochschulstudiums aneignen muss, um auf die nachfolgende Ausbildung vorbereitet zu sein. Es ist sicherlich nicht einfach, hierüber einen allgemein akzeptierten Konsens zu finden. Trotzdem ist es schon erstaunlich, dass sich für unsere beiden Berufsgruppen auch im Jahr acht seit dem Inkrafttreten des Psychotherapeutengesetzes noch nichts daran geändert hat, dass es einen zweigliedrigen Ausbildungsgang – Studium der Psychologie oder (Sozial-)Pädagogik, darauf aufbauend Psychotherapieausbildung – gibt, ohne dass die zweite Ausbildungsstufe auch nur annähernd weiß und darauf aufbauen kann, was an Kenntnissen und Erfahrungen aus der ersten Stufe mitgebracht wird. Das gilt in besonderem Maße für die Ausbildung in Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie, aber auch in der Psychologischen Psychotherapie sind wie oben gezeigt die Unterschiede immens. Auszubaden hatten die Konsequenzen dieser Beliebigkeit in Bezug auf die Studieninhalte bisher hauptsächlich die Ausbildungsteilnehmer, die an manchen Stellen überfordert werden, weil Ihnen Grundkenntnisse fehlen, und an anderen Stellen Lerninhalte wiederholen müssen, die sie längst beherrschen. Unter diesen Bedingungen darf es nicht verwundern, dass Unklarheiten über den Stellenwert des vorhergehenden Studiums entstehen. Hier sind die Vertreter unserer Berufsstände gemeinsam mit den Hochschulen und Ausbildungsstätten gefordert, Abhilfe zu schaffen – zumal mit der Studienreform aus dem zweigliedrigen ein dreigliedriger Ausbildungsgang wird und damit die ineinander greifende Verzahnung der einzelnen Teile umso dringender. Hier, auf der inhaltlichen Ebene, findet sich dann auch Gelegenheit, das Erfordernis einer Zugangsregelung auf Masterebene nachzu-

weisen, indem aufgezeigt wird, dass die erforderlichen Inhalte nur in konsekutiven Studiengängen unterzubringen sind.

Die Ausbildung zur Approbation außerhalb der Hochschule widerspricht allen bildungspolitischen Regelungen

Wer sich mit solchen Gedanken über ein „Gesamtcurriculum“ über alle drei Ausbildungsabschnitte – Bachelor, Master, Approbation – beschäftigt, stößt zwangsläufig auf die Frage, wie sinnvoll die jetzige Struktur eigentlich ist. Jeder Bildungspolitiker schlägt die Hände über dem Kopf zusammen, wenn er realisiert, dass die dritte, zur Approbation führende Stufe von der Hochschulausbildung abgekoppelt ist. Resultiert daraus in Bezug auf die Studienreform doch nicht weniger, als dass dadurch das übergeordnete Ziel des Bologna-Prozesses, die Schaffung eines einheitlichen europäischen Hochschulraumes, für unsere Professionen zu einem Ding der Unmöglichkeit wird. Durch die jetzige Struktur geht die inhaltliche Abstimmung zwischen den Ausbildungsabschnitten, die ansonsten zu den üblichen Aufgaben gehören, verloren, vor denen die Hochschulen bei der Einrichtung konsekutiver Studiengänge stehen, verloren, weil die Studiengänge nur auf die Grundberufe hin ausgerichtet und durchstrukturiert werden. Die Zuständigkeit liegt dabei in einer Hand, bei den Hochschulen, so dass eine durchgängige Konzeptualisierung erleichtert ist. Zugleich wurde mit dem Akkreditierungsrat ein Gremium geschaffen, über das die Berufe, auf die hin ausgebildet wird, Einfluss nehmen können. Anders ist dies bei der Psychotherapieausbildung, bei der die dritte Stufe nicht mehr an der Hochschule stattfindet, so dass im Akkreditierungsrat keine Psychotherapeuten vertreten sind, sondern nur die grundständigen Berufe, Psychologen und (Sozial-)Pädagogen. Einheitliche Konzeptualisierung und Einflussnahme von Seiten der Betroffenen werden dadurch erschwert. Das sähe anders aus, wenn – wie bei den Medizinern – die Approbation mit dem Abschluss des Studiums erreicht würde und die Qualifikation zur Kassenzulassung – wie bei den Medizinern – mit dem Abschluss einer Weiterbildung.

Die Frage nach einer solchen strukturellen Änderung der Psychotherapieausbildung wird sich spätestens dann verschärfen stellen, wenn die Medizinerbildung auf Bachelor-/Masterstudiengänge umgestellt wird (was derzeit noch nicht abzusehen ist). Wir werden dann die Situation haben, dass die Mediziner ihre Approbation im Rahmen des Masterabschlusses erlangen und sich – wie heute auch – ihre psychotherapeutischen Kompetenzen über eine Weiterbildung aneignen. Spricht irgendetwas dagegen, die Psychotherapieausbildung für unsere beiden Heilberufe bereits heute in gleicher Weise umzustellen? Haben zumindest Psychologische Psychotherapeuten nicht schon immer wohlbegründet den Standpunkt vertreten, dass es sich bei der Psychotherapieausbildung eigentlich nicht um eine **Aus-**, sondern um eine **Weiterbildung** handelt? Und war die Definition als **Ausbildung** nicht nur ein Schachzug, mit dem der Bundesgesetzgeber sich die Zuständigkeit verschafft hat, um unsere beiden Berufe bundeseinheitlich regeln zu können?

Approbation mit dem Master, Qualifikation in einem Verfahren als Weiterbildung im Anschluss an die Approbation

Wie diese Fragen andeuten, gibt es gute Gründe, eine grundsätzliche Neukonzeption des bisherigen Ausbildungsgangs zu erwägen, mit dem Ziel, die Approbation bereits mit dem Masterabschluss zu erwerben. Der gewichtigste davon ist der frühere Zeitpunkt der Approbation mit der Folge, dass wesentliche Teile der jetzigen Psychotherapieausbildung als Weiterbildung im Anschluss an die Approbation erfolgen. Die Verlagerung auf die Zeit nach der Approbation würde es ermöglichen, die finanziellen Lasten des gesamten Bildungszyklus erheblich zu reduzieren – man denke nur an das so genannte „Psychiatriejahr“. Die „praktische Tätigkeit“

20 Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten (PsychTh-APrV). Bundesgesetzblatt, 1998, I, S. 3749 ff.

21 Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (KJPsychTh-APrV). Bundesgesetzblatt, 1998, I, S. 3761 ff.

nach § 2 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen (APrV) für Psychologische Psychotherapeuten²⁰ bzw. für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten²¹ würde dann nicht mehr von allzu häufig unbezahlten „Praktikanten“ erbracht, sondern von approbierten Psychotherapeuten, die analog einem Assistenzarzt zu bezahlen wären (vgl. Stecker, 2006). Die unsägliche Argumentation (vgl. Burgdorf et al., 2006), wie sie gerade wieder von dem Petitionsausschuss in der Ablehnung einer „Ausbildungsvergütung“ vorgebracht wurde²², wäre damit endlich vom Tisch. Entsprechende Möglichkeiten ergäben sich für die „praktische Ausbildung“ nach § 4 APrV, die zu früheren Zeiten, vor dem Psychotherapeutengesetz, schon einmal über das so genannte „Beauftragungsverfahren“ geregelt war, bei dem die Psychotherapeuten in Weiterbildung ihre Psychotherapieleistungen beantragen und abrechnen konnten, wenn sie unter verantwortlicher Leitung eines dafür qualifizierten Supervisors erbracht wurden. Die Einkommenseite würde sich auf diese Weise verbessern, so dass die hohen Kosten des Qualifikationserwerbs leichter geschultert werden können und die Nachwuchsprobleme nachhaltig gemildert würden.

Wie könnte man sich eine solche Neukonzeption konkret vorstellen? Denkbar wäre die Etablierung konsekutiver und forschungsorientierter Studiengänge im Fach Psychologie ebenso wie in den (sozial-)pädagogischen Fächern mit dem Master als Regelabschluss, mit dem zugleich das Staatsexamen und die Approbation erreicht werden. Das Masterstudium („Master of Science in Psychotherapie“) wäre in diesem Denkmodell ein Studium mit den Schwerpunkten wissenschaftliche Methodenlehre, Psychodiagnostik und Grundkenntnisse der Psychotherapie gemäß Anlage 1 Abschnitt A der APrV, wie es von den Hochschulen sehr viel besser geleistet werden könnte als von den heutigen Ausbildungsstätten nach § 6 PsychThG. Die Approbation wäre unter diesen Bedingungen als Befähigungsnachweis deutlich unter dem heutigen Standard einzuordnen, könnte daher nur zu einer „eingeschränkten Approbation“ führen, die beispielsweise die Befähigung zur eigenverantwortlichen Erbringung psychothera-

peutischer Grundleistungen und übender Verfahren umfasst, vor allem aber die Berechtigung zur Psychodiagnostik und Psychotherapie unter Supervision. Die Befähigung zur Ausübung eines psychotherapeutischen Verfahrens müsste im Rahmen einer anschließenden Weiterbildung erworben werden und wäre Voraussetzung dafür, in vollem Umfang selbstständig und eigenverantwortlich psychotherapeutisch tätig zu sein und eine Kassenzulassung im Sinne des § 95c SGB V zu erhalten. All dies würde an der Dreigliedrigkeit des Bildungsgangs nichts ändern, auch nichts an der Dauer und den Inhalten des gesamten Bildungszyklus, verschoben wäre in inhaltlich angemessener Weise nur der Zeitpunkt der Approbation, der bereits nach 5 Jahren erreicht wäre.

Wäre eine solche Umstellung der Psychotherapieausbildung überhaupt realisierbar? – Zweifellos ja!

Das Psychotherapeutengesetz kennt bereits in der derzeit gültigen Fassung in § 4 eine befristete Erlaubnis, die mit Einschränkungen verbunden werden kann, die mit Fortfall der Befristungs- und Beschränkungsgründe entfallen – in der Systematik der Approbationserteilung wäre eine eingeschränkte Approbation und die Aufhebung der Einschränkung aufgrund einer abgeschlossenen Weiterbildung folglich ohne weiteres möglich. Nicht anders wird dies ja auch bei den Medizinern für die Approbation und Berechtigung zur „Teilnahme an der Vertragsärztlichen Versorgung“ geregelt, die erst nach entsprechender Weiterbildung möglich ist. Auch für die Anerkennung eines Masterabschlusses als Staatsexamen gibt es beispielsweise in Lehramtsprüfungsordnungen bereits Modelle, die darauf hinauslaufen, dass ein Masterabschluss dann als Staatsexamen anerkannt wird, wenn er den staatlich definierten Anforderungen an die Studien- und Prüfungsleistungen genügt.

Auch von Seiten der Ausbildungsträger wäre die Umstellung machbar. Zumindest für die Psychologischen Universitätsinstitute gilt, dass sie ohne weiteres in der Lage wären, eine psychodiagnostische und psychotherapeutische Grundausbildung im

Rahmen eines Masterstudiengangs „Psychotherapie“ zu vermitteln, schließlich sind schon heute viele von ihnen zugleich als staatlich anerkannte Ausbildungsstätten für Psychologische Psychotherapie oder für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie zugelassen.²³ Inwieweit dies auch für (sozial-)pädagogische Disziplinen an den Fachhochschulen gilt, ließe sich leicht feststellen, sobald die Module eines Kerncurriculums für den Masterstudiengang formuliert sind, die zu einem dem Staatsexamen äquivalenten Abschluss führen. Immerhin gibt es auch hier mindestens ein Beispiel für einen staatlich anerkannten Ausbildungsgang, den „Diplomstudiengang Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie“ der Evangelischen Fachhochschule Hannover in Zusammenarbeit mit dem Winnicott Institut. Falls die Fachhochschulen dieses Angebot nicht im erforderlichen Umfang zur Verfügung stellen könnten, bliebe immer noch die Möglichkeit, die Masterebene für alle Absolventen an den Psychologischen Universitätsinstituten einzurichten (siehe unten).

Anders als zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Psychotherapeutengesetzes bestehen darüber hinaus inzwischen in fast allen Bundesländern Psychotherapeutenkammern, die noch fehlende „Ostdeutsche Psychotherapeuten-Kammer“ befindet sich derzeit im Aufbau. Damit sind alle Voraussetzungen erfüllt, um die Fachkunde für ein psychotherapeutisches Verfahren im Rahmen einer Weiterbildung zu organisieren – eine originäre Aufgabe der Kammern. Tatsächlich hat die Bundespsychotherapeutenkammer in diesem Jahr bereits eine Musterweiterbildungsordnung verabschiedet, die Landeskammern sind zum Teil bereits gefolgt oder werden folgen. In diesem Rahmen werden auch Regelungen für eine Weiterbildung in psychotherapeutischen Verfahren vorbereitet. Deren Durchführung müsste den Anforderungen der APrV genügen – *allen* An-

²²Kersten Naumann, Vorsitzende des Petitionsausschusses Beschlussmitteilung vom 21.06.2006 auf Grundlage der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses (BT-Drucksache 16/1427).

²³Siehe <unith> „Verbund universitärer Ausbildungsgänge für Psychotherapie e.V.“ unter: <http://www.unith.de/>

forderungen außer den oben genannten gemäß Anlage 1 Abschnitt A der APRV; wie sie heute bereits von den staatlich anerkannten Ausbildungsstätten erfüllt werden. Diese könnten folglich von den Kammern als Weiterbildungsstätten anerkannt werden, wie sie es für die ärztliche Weiterbildung zum Teil heute schon sind. Sie würden dabei an Bedeutung nichts verlieren und könnten sich wieder auf ihr Kerngeschäft konzentrieren, in dem sie unverzichtbar sind: die Vermittlung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Erfahrungen in ihrem jeweiligen Therapieverfahren.

Eine erwägenswerte Option – die Verschmelzung der Psychologischen Psychotherapie und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie zu einem einheitlichen psychotherapeutischen Heilberuf

Es ergäbe sich in diesem Rahmen auch eine nochmals weitergehende Option, die innerhalb unserer Berufsgruppen erwogen (und verfolgt oder verworfen) werden sollte: die Verschmelzung der Psychologischen Psychotherapie und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie zu einem einheitlichen psychotherapeutischen Heilberuf. Die Bachelor-/Masterstudienreform jedenfalls eröffnet Spielräume, Lösungen zu finden, bei denen die Spezialisierung auf die Behandlung von Kindern und Jugendlichen dort ankommt, wo sie eigentlich hingehört – in der Weiterbildung. Ergänzend zu der skizzierten Neukonzeption der Psychotherapieausbildung wäre hierfür lediglich erforderlich, das Masterstudium zu vereinheitlichen. Zu konzipieren wären für eine solche Lösung also konsekutive und forschungsorientierte Studiengänge mit dem Master als Regelabschluss, bei dem das Bachelorstudium entweder im Fach Psychologie oder in einem (sozial-)pädagogischen Fach absolviert wird und bestimmte inhaltlich definierte Module abdecken muss, um den Zugang zu einer für alle einheitlichen Masterebene zu eröffnen. Das Masterstudium wäre in diesem Modell ein Studium der Psychotherapie an einer Universität; alles weitere – Inhalte des Masterstudiums, Staatsexamen, eingeschränkte Approbation, Weiterbil-

dung in einem Therapieverfahren und in Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie – entspräche dem oben Dargestellten. Eine Entscheidung für eine derartige Lösung gäbe es also nicht „kostenlos“ – bei aller möglichen Vielfalt im Bachelorstudium, bei dem die unterschiedlichen Zugänge Psychologie und (Sozial-)Pädagogik erhalten bleiben könnten, müssten mit dem geforderten „Gesamtcurriculum“ für alle gleiche, inhaltlich zu definierende Module als Zugangsbedingungen für den einheitlichen Masterstudiengang vereinbart werden. Zu gewinnen wären aber die Beseitigung sämtlicher berufsrechtlicher Unterschiede zwischen den beiden ungleichen „Geschwistern“ Psychologischer Psychotherapeut und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut und die Einheit unseres Berufsstandes auf dem erforderlichen hohen Qualifikationsniveau.

Wie aufgezeigt: all dies wäre machbar und sachlich angemessener als die bestehenden Ausbildungsstrukturen. Wir müssen es nur wollen und gemeinsam vorantreiben. Auf Seiten der Gesundheitspolitik könnten wir dabei feststellen, dass die Bereitschaft, eine „große Lösung“ wie die grundsätzliche Neukonzeption der Psychotherapieausbildung in Angriff zu nehmen, größer ist als gegenüber den Forderungen nach einer einheitlichen Zulassungsregelung auf Masterebene. Letztlich entscheidend wird sein, wie groß unsere eigene Gemeinsamkeit und Einsatzbereitschaft sind.

Literatur

Alpers, G.W. (2006). Bachelor und Master kommen – aber wie und wann? Bericht zum DGVT-Dialogforum „Bachelor / Master“ am 2.12.05 in Berlin. *Verhaltenstherapie & Psychosoziale Praxis*, 38, 205–208.

Alpers, G.W. & Vogel, H. (2004). Bachelor oder Master, wer wird Psychotherapeut? *Psychotherapeutenjournal*, 3, 315–319.

Borg-Laufs, M. (2006). Bachelor oder Master als Eingangsvoraussetzung für die Psychotherapie-Ausbildung? Erste Beschlüsse. *Verhaltenstherapie & Psycho-*

soziale Praxis, 38, Suppl. 2 (Rosa Beilage), 36–37.

Borg-Laufs, M. & Vogel, H. (2005). Die Neuordnung der Studiengänge in Deutschland – Überlegungen zu den zukünftigen Voraussetzungen für den Zugang zur PP-/KJP-Ausbildung angesichts der Einführung von Bachelor- und Master-Abschlüssen. *Verhaltenstherapie & Psychosoziale Praxis*, 37, 395–401.

Burgdorf, K., Deubert, W. & Vogel, H. (2006). Vergütung der PsychotherapeutenInnen in Ausbildung (PiA) – kein Thema für die Politik?! Petition an Bundestag abgelehnt. *Verhaltenstherapie & Psychosoziale Praxis*, 38, Suppl. 3 (Rosa Beilage), 6–7.

Groeger, W.M. (2003). Berufspolitische Weichenstellungen. Anforderungen an eine zeitgemäße psychotherapeutische Aus-, Fort- und Weiterbildung. *Psychotherapeutenjournal*, 2, 267–279.

Pietrowsky, R. (2005). Empfehlungen für die Eingangsvoraussetzung bei Bachelor-/Master-Studienabschlüssen für die Ausbildung in Psychologischer Psychotherapie. *Psychologische Rundschau*, 56, 309.

Ruggaber, G. (2005). Die Neuregelung des Zugangs zur Psychotherapieausbildung in der Folge der Einführung von Bachelor-/Master-Studiengängen in Psychologie: Eine ausbildungspolitische Chance? *Verhaltenstherapie & Psychosoziale Praxis*, 37, 651–667.

Scherer, U., Mayer, K. & Neuser, J. (2005). Die schriftlichen Prüfungen nach dem Psychotherapeutengesetz: Ergebnisse und Analysen. *Psychotherapeutenjournal*, 4, 212–221.

Stecker, H.-W. (2006). Ein Systemwechsel ist nötig. VPP will Bologna-Prozess im Sinne der Psychotherapeuten nutzen. *reportpsychologie*, 31, 36.

Dr. Wolfgang M. Groeger

Mitglied im Vorstand der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen
 Zentrum für Psychotherapie
 Ruhr-Universität Bochum
 44780 Bochum
 groeger@kli.psy.ruhr-uni-bochum.de